

Datenschutzerklärung

**Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wenn die Daten bei der betroffenen Person
erhoben werden**

Verarbeitungstätigkeit: Wohngeld, Durchführung des Wohngeldgesetzes

Ihre notwendigen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben werden stets im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken verarbeitet. Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu einer Person aufweisen.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland
Der Amtsvorsteher
Kirchspielsweg 6
25746 Heide
Telefon: 0481 605-0
E-Mail: info@amt-heider-umland.de

2. Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Für Fragen, Anregungen und Beschwerden zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland zur Verfügung. Er ist zu erreichen unter

Frank Wichmann
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Postelweg 1
25746 Heide
Telefon: 0481 6850-180
E-Mail: Frank.Wichmann@stadt-heide.de

3. Rechte der Betroffenen

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder

Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den / die Landesbeauftragte / n für Datenschutz Schleswig-Holstein unter folgender Adresse zu wenden.

Landesbeauftragte (r) für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel

Telefon: 0431/988-1200

Telefax: 0431/988-1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

5. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Amtsverwaltung Heider Umland durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diese nicht berührt.

Hinweis: Dies gilt nur für die Verarbeitungstätigkeiten, bei denen von Ihnen eine solche Einwilligungserklärung abgefordert wurde.

Folgen eines Widerrufs

Wohngeld kann weder bewilligt noch gezahlt werden.

Nach einer Bewilligung bzw. Auszahlung besteht kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

6. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben

Durchführung des Wohngeldgesetzes

b. Ihre Daten wurden aufgrund folgender Rechtsgrundlage/n erhoben

Sozialgesetzbuch (SGB), Wohngeldgesetz (WoGG),

c. Ihre Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Es gibt keine Pflicht zur Datenbereitstellung, jedoch sind die Daten als Grundlage für die Vorgangsbearbeitung zwingend notwendig.

d. Folgen, wenn Sie die Daten nicht angeben

keine Gewährung von Sozialleistungen

e. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Hinweis: Angabe über die Kategorien in dieser Datenschutzerklärung muss gemäß Artikel 14 DSGVO nur erfolgen, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern aus anderen Datenquellen erhoben werden.

7. Ihre Daten werden an folgende Empfänger weitergeleitet

⇒ innerhalb der Amtsverwaltung:

- bei Ein- und Auszahlungen die Finanzbuchhaltung
- die Beschäftigten der Bußgeldstelle
- die Beschäftigten der sozialen Sonderleistungen (z.B. Kindergartenermäßigungsbeiträge)

⇒ extern:

MANUELLER BZW. AUTOMATISierter DATENABGLEICH

- Beschäftigte von externen Verwaltungen (Kreis Dithmarschen, Amtsverwaltungen und Städte vom Kreis Dithmarschen und Kreis Steinburg?),
- Haushaltsmitglieder von Wohngeldempfänger/in
- Meldebehörde
- Rentenversicherungsträger
- Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 § 1 Nr. 1 Buchstabe e AO
- Statistische Landesamt, das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Vermieter
- Arbeitgeber
- Banken
- Unterhaltspflichtige

Allgemeiner Hinweis zur Datenweitergabe:

- Bei vorliegenden Straftatbeständen kann es zu einer Datenweitergabe an Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei ...) kommen.
- Bei Anträgen nach dem Informationszugangsgesetz für Schleswig-Holstein (IZG-SH) kann es gem. § 10 IZG-SH zu einer Weitergabe von personenbezogenen Daten kommen, soweit das schutzwürdige private Interesse an einer Geheimhaltung nicht dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegen würde.

8. Ihre Daten wurden von folgenden Quellen zur Verfügung gestellt

DATENERHEBUNG BEI DEN HAUSHALTSMITGLIEDERN

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung - nicht aber deren Höhe - geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen

Orientierung).

DATENERHEBUNG BEI ANDEREN STELLEN

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben:

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach den §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht, und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern - zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO. Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG)

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

- Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGG) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X).
- Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung

Bei der Verarbeitungstätigkeit „Wohngeld, Durchführung des Wohngeldgesetzes“ findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

11. Verarbeitungen

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den oben unter laufender Nummer 6. a. aufgeführten Zweck verarbeitet. Eine anderweitige Verarbeitung findet nicht statt.

12. Sonderfälle und weitere Angaben

Unter den Voraussetzungen des Artikel 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X



können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Artikel 21 Abs. 3 DSGVO).